

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1971

Geschäftszahl

0734/70

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2371/64 E 28. Mai 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Die Tatsache, daß der Kriegsbeschädigte wegen kriegsbedingten Verlustes des einen Armes nur mehr über den zweiten Arm verfügt, hat für sich allein noch nicht Hilflosigkeit iSd § 18 Abs 1 KOVG 1957 zur Folge. (Hinweis auf E vom 10.2.1954, Zl. 2294/53, VwSlg. 3298 A/1954)